

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2016 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (24.) auf	122.097.680 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (25.) auf	130.866.000 EUR
mit einem Saldo (Pos. 26.) von	-8.768.320 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 27.) auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 28.) auf	0 EUR
mit einem Saldo (Pos. 29.) von	0 EUR
mit einem Fehlbedarf (Pos. 34.) von	-8.768.320 EUR,

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 19.) auf	-3.394.810 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) auf	11.636.180 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 28.) auf	22.057.860 EUR
mit einem Saldo (Pos. 29.) von	- 10.421.680 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos.31.) auf	10.739.400 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos.32.) auf	3.812.640 EUR
mit einem Saldo (Pos. 33.) von	6.926.760 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf (Pos. 34.) des Haushaltsjahres von	6.889.730 EUR

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **10.739.400 EUR** festgesetzt.

Davon wird ein Betrag i. H. v. **124.300 EUR** im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsprogrammes aufgenommen.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, die in künftigen Jahren zur Auszahlung kommen, wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt. Davon entfallen auf die Haushaltsjahre 2018 **1.800.000 EUR** und 2019 **700.000 EUR**.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **16.494.050 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **85.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350,00 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 390,00 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen.

§ 7

Überplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die sich im Einzelfall auf mehr als 5 % des Ansatzes belaufen, sind erheblich i. S. d. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO. Gleiches gilt für außerplanmäßigen Aufwand des Ergebnishaushaltes über 1.000 EUR.

Überplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 2.500 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Nr. 8 HGO).

Wetzlar, den 18.02.2016

Der Magistrat der Stadt Wetzlar


Wagner
Oberbürgermeister